

Landesplanungsgesetz in Nordrhein-Westfalen wird überarbeitet

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) verfolgt die Landesregierung gemäß Koalitionsvertrag u. a. die Ziele, Genehmigungspflichten soweit wie möglich durch Anzeigepflichten zu ersetzen und das Gesetz zu vereinfachen. Zudem soll der in NRW auf Ebene der landesplanerischen Zielvorgaben vorhandene Dualismus aus zwei Normen (dem Landesentwicklungsprogramm LEPro und dem Landesentwicklungsplan LEP) aufgehoben werden. Die Novelle des Verfahrensgesetzes LPIG soll hierzu die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Die SRL hat sich im Rahmen der Gesetzgebung mit einer Stellungnahme beteiligt. Die Anhörung zum Gesetzentwurf fand im Februar statt. Diskutiert wurde im zuständigen Landtagsausschuss u. a. der Wegfall der sog. Experimentierklausel, durch die in NRW zuvor die Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) ermöglicht wurde. Eine Planungsgemeinschaft aus sechs Ruhrgebietsstädten hatte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Gesetzentwurf zum LPIG sieht zwar eine Überleitungsvorschrift vor, die dort verankerte Übergangsfrist für ein Fortbestehen des RFNP bis Ende 2015 wird jedoch von mehreren beteiligten Experten als zu kurz bewertet. Es könnte die Folge eintreten, dass der Regionalverband Ruhr (RVR), der 2009 die Aufgabe der Landesplanung übertragen bekommen hat, bis Ende 2015 vor allem angesichts der Komplexität der Aufgabe noch keinen Regionalplan vollständig erarbeiten kann und dann ein regionalplanerisches Vakuum entstünde. Mehrere Experten forderten in der Anhörung daher, auf die Überleitungsfrist zu verzichten bzw. diese an den Aufstellungsbeschluss des den RFNP ersetzenden Regionalplans zu knüpfen.

Die Streichung der Experimentierklausel wird von Experten ganz unterschiedlich bewertet. Während die eine Seite die Streichung mit Blick auf die Chance einer künftig einheitlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet begrüßt, empfiehlt etwa der Städtetag NRW unter Bezug auf die positiven Erfahrungen der vorhandenen Planungsgemeinschaft, die Experimentierklausel als fest im LPIG verankertes Angebot auf alle Regionen in NRW auszuweiten. Es bleibt also abzuwarten, wie der Landesgesetzgeber angesichts dieser Meinungsdivergenz sowie unter Bezug auf § 8 Abs. 4 ROG, der als nunmehr unmittelbar geltendes Recht die Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen (weiterhin) ermöglicht, in der zu beschließenden Gesetzfassung mit dem Thema des RFNP umgehen wird.

Die geplante Zusammenführung von LEPro und LEP wird durch den Gesetzentwurf nur vage aufgegriffen. Die eigentliche Verschmelzung bleibt dem Verfahren zur Neuaufstellung des LEP (LEP 2025) vorbehalten. Vorgezogene Anpassungen von energiewirtschaftlichen Zielen im LEP nimmt die Landesregierung übrigens aktuell bereits vor.

Jens Nyhues